

# AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2024.41 vom 20. Juni 2025

Ag Zivilgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZVE.2024.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZVE.2024.41)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2024.41 du 20 juin 2025

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2024.41 del 20 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Woran leidet A. \_\_\_\_\_ aktuell (Beschwerdebild und Diagnose)?

### E. 1.2

Sind die Beschwerden oder Teile davon unmittelbar oder nur mittelbar mit über- wiegender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis vom 4. Mai 2019 zurück- zuführen? Falls ja: Welche und inwiefern? - Bestehen unfallfremde Faktoren, welche das Beschwerdebild mitprägen? - Hätten diese unfallfremden Faktoren ohne Unfallereignis, also aus der eigenen Dynamik heraus, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gesundheitlichen Störungen geführt? Wenn ja, inwiefern und in welchem Ausmass? - Wie beurteilen Sie den Anteil der unfallbedingten und unfallfremden Fak- toren (in %) am gesamten Beschwerdebild? 3.3. (recte: 1.3.) Medizinische Behandlung: - Aktuelle Therapien / Medikation (je Art und Regelmässigkeit)? - Ist von einer weiteren ärztlichen Behandlung der Unfallfolgen eine nam- hafte Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten? Wenn ja, welche Behandlung ist erfolgsversprechend? Oder bedarf A. \_\_\_\_\_ zur Bewahrung vor wesentlichen gesundheitlichen Verschlechterung oder zur Erhaltung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Behandlung? Wenn ja, welcher Art, voraussichtlich wie lange und mit welcher Regelmässig- keit? 3.4. (rechte: 1.4.) Wie hoch ist die Arbeitsfähigkeit von A. \_\_\_\_\_ infolge der unfallbedingten Be- schwerden? - In der angestammten Tätigkeit als kaufmännische Angestellte / Sekretä- rin? - In einer anderen, angepassten Tätigkeit? 3.5. (recte: 1.5.) Bestehen Anzeichen dafür, dass A. \_\_\_\_\_ nicht gewillt ist, die Beschwerden und die damit verbundenen beruflichen Beeinträchtigungen zu überwinden? Falls ja, inwiefern? 3.6. (recte: 1.6., neue Frage des Gerichtes) Welche unfallbedingten Einschränkungen bestehen bei A. \_\_\_\_\_ im Haushalt bezüglich - Mahlzeitzubereitung - Abwaschen / Tisch decken / Küche aufräumen - Einkaufen - Putzen (Fenster, staubsaugen) / Aufräumen - Waschen / Bügeln - Kleinere Reparaturarbeiten - Haustiere / Pflanzenpflege / Garten - Administrative Arbeiten?

- 5 - 3. Als Sachverständige für die medizinische Begutachtung gemäss Ziff. 1 vorstehend wird bestellt: D. \_\_\_\_\_ [...] mit folgenden Disziplinen und Fachärzten: -

Versicherungsmedizinische Fallführung: Dr. med. G. \_\_\_\_\_ - HNO: Prof. Dr. med. H. \_\_\_\_\_

- Neurologie: Dr. med. I. \_\_\_\_\_ - Neuropsychologie: lic. phil. J. \_\_\_\_\_ - Psychiatrie: Dr. med. K. \_\_\_\_\_ - Rheumatologie: Dr. med. L. \_\_\_\_\_

### E. 4

September 2023 nicht ein. 2. 2.1. Mit Verfügung vom 16. April 2024 teilte der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg den Parteien mit, dass er das D. \_\_\_\_\_, mit einer polydiszipli- nären Begutachtung der Klägerin zu beauftragen gedenke. Er räumte den Parteien bis zum 6. Mai 2024 die Möglichkeit ein, eine Stellungnahme ein- zureichen und

insbesondere Einwendungen gegen die Person der Sachverständigen, deren schriftliche Instruktion und die Inpflichtnahme sowie gegen die mutmasslichen Kosten zu erheben. Ferner sollten die Parteien innert der gleichen Frist Fragen an die sachverständigen Personen einreichen. 2.2. Mit Stellungnahme vom 25. April 2024 beantragte der Beklagte, auf die Einholung eines polydisziplinären Gutachtens sei zu verzichten. Im Übrigen verzichtete er auf Einwände und Fragen. 2.3. Am 29. Mai 2024 liess sich die Klägerin vernehmen und hielt fest, es sei lediglich ein Gutachten in den Disziplinen Neurologie und Rheumatologie einzuholen. Ferner beantragte sie, der D.\_\_\_\_\_ sei zwecks Feststellung, - 3 - ob eine wirtschaftliche Dauerbeziehung bestehe, die folgende Frage zu stellen: "Wie viele Gutachtaufträge haben Sie in den letzten fünf Jahren von der IV-Stelle Basel-Landschaft oder der Beklagten, also dem B.\_\_\_\_\_, erhalten, und welches Gesamthonorar haben Sie dafür in dieser Zeit erhalten?" Überdies hielt sie an ihrem Antrag fest, es sei bei Dr. med. C.\_\_\_\_\_, [...], eine Begutachtung einzuholen, da die D.\_\_\_\_\_ befangen sei. 2.4. Mit Eingabe vom 4. Juni 2024 beantragte der Beklagte, das Ausstandsge-such der Klägerin sei abzuweisen und stellte überdies keine neuen An-träge. 2.5. Am 19. Juni 2024 hielt der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg ge-genüber den Parteien fest, dass er das polydisziplinäre Gutachten in Auf-trag geben werde und dass, falls am Ausstandsbegehren festgehalten werde, bis zum 1. Juli 2024 eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden könne. 2.6. Die Klägerin ersuchte mit Schreiben vom 24. Juni 2024 erneut darum, der D.\_\_\_\_\_ die am 29. Mai 2024 gestellte Frage zu stellen, andernfalls sei eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. 2.7. Am 26. Juni 2024 stellte der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg der D.\_\_\_\_\_ die Frage vom 29. Mai 2024, welche sie am 5. Juli 2024 beant-wortete. Mit Verfügung vom 8. Juli 2024 stellte der Präsident des Bezirks- gerichts Laufenburg die Antwort der D.\_\_\_\_\_ den Parteien zur fakultativen Stellungnahme zu. 2.8. Am 15. Juli 2024 beantragte die Klägerin, es sei von einer Auftragserteilung an die D.\_\_\_\_\_ abzusehen, andernfalls sei eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. 2.9. Der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg verfügte am 16. September 2024 wie folgt: " 1. Der Antrag der Klägerin vom 15. Juli 2024 betreffend Abweisung der vor- gesehenen Gutachterstelle bzw. der jeweiligen Sachverständigen wegen Vorliegens eines Ausstandsgrundes wird abgewiesen. 2. 2.1. Es wird ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben.

- 4 - 2.2. Im Gutachten sind folgende Fragen zu beantworten: 1.

#### **E. 4.1**

Die obgenannte Gutachterstelle D.\_\_\_\_\_ mit den jeweiligen Sachverständigen werden hiermit als Sachverständige in Pflicht genommen. Sie sind zur Wahrheit verpflichtet und die D.\_\_\_\_\_ hat das Gutachten fristgerecht abzuliefern. Gleichzeitig werden sie auf die Strafbarkeit eines falschen Gutachtens und der Verletzung des Amtsgeheimnisses hingewiesen.

#### **E. 4.2**

Art. 307 Abs. 1 StGB lautet: Wer in einem gerichtlichen Verfahren als [...] Sachverständiger [...] einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Art. 320 Ziff. 1 StGB lautet: Wer ein Geheimnis offenbart [...], das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verlet- zung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen

oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

#### **E. 5**

Die Sachverständigen werden berechtigt erklärt, eigene Abklärungen selber vorzunehmen. Sie haben diese im Gutachten offenzulegen.

#### **E. 6**

Soweit die Klägerin über zusätzliche ärztliche Abklärungen verfügt, sind diese der Gutachterstelle direkt oder auf erste Aufforderung hin zuzustellen.

#### **E. 7**

Die Klägerin hat nach Rechtskraft in einer noch zu erlassenden Verfügung den entsprechenden Beweiskostenvorschuss zu zahlen.

#### **E. 8**

Nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung und Eingang des Beweiskostenvorschusses wird der D.\_\_\_\_\_ die Frist für die Einreichung des Gutachtens angesetzt und auf die entsprechenden Säumnisfolgen hingewiesen."

- 6 - 3. 3.1. Gegen diesen ihr am 19. September 2024 zugestellten Entscheid erhob die Klägerin mit Eingabe vom 27. September 2024 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte Folgendes: " 1. Die Verfügung des Bezirksgerichts Laufenburg, Präsidium des Zivilgerichts, vom 16. September 2023 (recte: 2024) sei aufzuheben. 2. Der Antrag der Klägerin / Beschwerdeführerin vom 15. Juli 2024 betr. Abweisung der von der Vorinstanz vorgesehenen Gutachterstelle (D.\_\_\_\_\_, c/o [...]) bzw. der jeweiligen Sachverständigen sei gutzuheissen. 3. Die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, verbunden mit der Abweisung, die med. Begutachtung bei Dr. C.\_\_\_\_\_, Kantonsspital U.\_\_\_\_\_, ev. einer / einem anderen med. Gutachterin / Gutachter, welche / er an einem der Aargauer Kantonsspitäler angestellt ist, durchzuführen. 4. Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 5. Es sei der Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. 6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin." 3.2. Die Instruktionsrichterin des Obergerichts des Kantons Aargau wies mit Verfügung vom 1. Oktober 2024 das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab. 3.3. Der Beklagte stellte mit Beschwerdeantwort vom 11. Oktober 2024 folgende Rechtsbegehren: " 1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin angemessen zu entschädigen (zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuern)."

- 7 - 3.4. Am 2. Dezember 2024 liess sich der Beklagte unter Beilage von Teilen des von der Invalidenversicherung eingeholten polydisziplinären Gutachtens der N.\_\_\_\_\_ AG vom 16. Juli 2024 betreffend die Klägerin bei der Vorinstanz erneut vernehmen. Diese leitete die Eingabe an das Obergericht des Kantons Aargau weiter. Das Obergericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.